



## **Statuten**

### **der Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi**

---

#### **A. NAME UND SITZ**

##### **Artikel 1**

Unter dem Namen „Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi“ besteht mit Sitz in Schattdorf / Uri eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer nach den Vorschriften der Artikel 828 ff OR.

#### **B. ZWECK**

##### **Artikel 2**

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung von guten Transportverhältnissen für die Bewohner und Besucher von Haldi / Schattdorferberge (im folgenden Haldi genannt) im allgemeinen und für die Genossenschafter im speziellen. Der Zweck wird erreicht, insbesondere durch den Bau und Betrieb einer Luftseilbahn von Schattdorf auf Haldi.

#### **C. VERMÖGENSRECHTE**

##### **Artikel 3 Genossenschaftsanteile**

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nominalbetrag von Fr. 1'000.- (eintausend Franken) aus. Diese lauten auf den Namen, sind unteilbar und sind keine Wertpapiere.

##### **Artikel 4 Anzahl Anteilscheine**

Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen und den Nominalbetrag innert 30 Tagen einzubezahlen.

##### **Artikel 5 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. (Art. 868 OR).

## **D. MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt in die Genossenschaft) ist jederzeit möglich.
- 6.2 In die Genossenschaft können als Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Zweck der Genossenschaft (Artikel 2) fördern und unterstützen wollen.

### **Artikel 7 Beitrittserklärung eines neuen Genossenschafters**

Die Beitrittserklärung der neuen Genossenschaftler ist schriftlich abzugeben (Artikel 840 OR).

### **Artikel 8 Pflichten und Rechte der Genossenschaftler**

#### **8.1 Pflichten**

Jeder Genossenschaftler

- 8.1.1 hat mindestens einen Anteilschein zu zeichnen (Artikel 4 dieser Statuten);
- 8.1.2 ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren (Artikel 866 OR);
- 8.1.3 hat im Übrigen die gesetzlichen und statutarischen Pflichten zu erfüllen.

#### **8.2 Rechte**

- 8.2.1 Jeder Genossenschaftler hat in der Generalversammlung nur eine Stimme (Artikel 885 OR).
- 8.2.2 Tarifliche Vorteile der Genossenschaftler gelten für alle Familienmitglieder, die im Haushalt des Genossenschaftlers wohnen. Kinder, die einen eigenen Haushalt führen, verlieren die Vorteile der Genossenschaftler.
- 8.2.3 Ist der Genossenschaftler eine juristische Person, gelten die Tarifvorteile nur für eine vom Genossenschaftler bestimmte Vertretung.
- 8.2.4 Weitere tarifliche Bestimmungen werden im Transportreglement festgelegt.

### **Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft geht verloren:

- 9.1 durch Austritt (Artikel 10 dieser Statuten),
- 9.2 durch Ausschluss (Artikel 11 dieser Statuten),
- 9.3 durch Tod (Artikel 12 dieser Statuten),

### **Artikel 10 Austritt**

Jeder Genossenschaftler kann je auf Ende des Geschäftsjahres mit vorausgehender sechsmonatlicher Kündigungsfrist den Austritt aus der Genossenschaft erklären (Art. 844 OR).

## **Artikel 11 Ausschluss**

- 11.1 Die Generalversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen einen Genossenschafter ausschliessen, wenn:
- a) dieser den Interessen der Genossenschaft entgegenarbeitet,
  - b) dieser die Genossenschaft nachweisbar in böswilliger Absicht schädigt,
  - c) dieser die Transportvorschriften trotz schriftlicher Warnung verletzt.
- 11.2 Im Übrigen gilt Artikel 846 Absatz 2 OR.

## **Artikel 12 Tod**

- 12.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters und geht an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft über (Einstimmigkeit gemäss Teilungsvorschriften des Erbrechts des ZGB).
- 12.2 Eine Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

## **Artikel 13 Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft**

- 13.1 Verliert ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so steht ihm kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen zu.
- 13.2 Pro Anteilschein wird jedoch eine Rückzahlung bis zum Höchstbetrag von je Fr. 1'000.- ausgerichtet, sofern und soweit nach dem Stande der nächstfolgenden Geschäftsbilanz eine Deckung vorliegt. Der Verwaltungsrat kann die Auszahlung auf höchstens drei Jahre hinausschieben.
- 13.3 Im Falle einer Übertragung der Mitgliedschaft im Sinne von Artikel 12 dieser Statuten steht der neue Genossenschafter in den gleichen Rechten und Pflichten wie sein Vorgänger.

## **Artikel 14 Auslösungssumme**

Verliert ein Genossenschafter die Mitgliedschaft, kann der Verwaltungsrat eine Auslösungssumme im Sinne von Artikel 842 Absatz 2 OR, 843 Absatz 2 OR und 846 Absatz 4 OR verfügen.

## **E. ORGANISATION**

### **Artikel 15 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 15.1 die Generalversammlung
- 15.2 der Verwaltungsrat
- 15.3 die Revisionsstelle
- 15.4 die statutarische Kontrollstelle

## **Artikel 16 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Genossenschafter findet statt:

- 16.1 im Frühjahr jedes Jahres als ordentliche Generalversammlung,
- 16.2 so oft es der Verwaltungsrat als notwendig erachtet (Ausserordentliche Generalversammlung) oder
- 16.3 wenn ein Zehntel der Genossenschafter es verlangen (Ausserordentliche Generalversammlung), Art. 881 Abs. 2 OR.

## **Artikel 17 Einladung**

- 17.1 Die Genossenschafter sind zur Generalversammlung mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden mit schriftlicher Zustellung einzuladen.
- 17.2 Vorbehalten bleibt die sogenannte Universalversammlung nach Artikel 884 OR.

## **Artikel 18 Beschlussfassung**

Alle Beschlüsse werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen wo Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen (Artikel 30 und 32 dieser Statuten). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Artikel 24 dieser Statuten)

## **Artikel 19 Vertretungsrecht**

Ein Genossenschafter kann sich durch ein anderes Mitglied oder ein volljähriges Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Genossenschafter darf jedoch nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

## **Artikel 20 Obliegenheiten der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt:

- 20.1 die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle und der statutarischen Kontrollstelle.
- 20.2 die Beschlussfassung über Statuten und Statutenänderungen,
- 20.3 der Ausschluss von Mitgliedern,
- 20.4 die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und über die Fusion mit anderen Gesellschaften,
- 20.5 die Abnahme der Jahresrechnung mit Bilanz und Entlastung des Verwaltungsrats, nach Kenntnisnahme des schriftlichen Berichts der Revisionsstelle resp. der statutarischen Kontrollstelle (Artikel 26 dieser Statuten),
- 20.6 die Beschlussfassung über die Verteilung des allfälligen Reingewinns (Artikel 29 dieser Statuten),
- 20.7 die Genehmigung des jährlich vorzulegenden Budgets und des Investitionsplans, welche mit der Einladung zur Generalversammlung den Genossenschaffern zugestellt werden,
- 20.8 die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen des genehmigten Budgets und Investitionsplans,

- 20.9 die Genehmigung neuer und wiederkehrender Taxen und Gebühren aus der nebenbetrieblichen Tätigkeiten der Genossenschaft (z.B. Parkplatzgebühren).

## **Artikel 21 Der Verwaltungsrat**

- 21.1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Neu gewählte Nichtgenossenschaftsmitglieder müssen innert drei Monaten nach der Wahl in den Verwaltungsrat, der Genossenschaft beitreten. Ausser dem Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen Kassier und einen Sekretär beiziehen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen.
- 21.2 Eine juristische Person ist als solche nicht als Mitglied der Verwaltung wählbar; dagegen kann an ihrer Stelle ihr Vertreter gewählt werden.
- 21.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jeder Genossenschafter kann zur Übernahme eines Sitzes des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer verpflichtet werden. Der Verwaltungsrat achtet darauf, dass die Amtsdauern seiner Mitglieder gestaffelt beginnen, respektive enden. Der Verwaltungsrat informiert die Genossenschafter mit der Einladung zur Generalversammlung über ihm bekannte Demissionen bestehender und Kandidaturen neuer Verwaltungsräte.
- 21.4 Verwaltungsratsmitglieder geniessen die Tarifvorteile der Genossenschafter.

## **Artikel 22 Obliegenheiten des Verwaltungsrates**

- 22.1 Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.  
Dem Verwaltungsrat stehen dabei insbesondere folgende Befugnisse zu:
- 22.2 Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft,
- a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige (wie technische Leitung, Finanzen, Sekretariat) an Dritte zu übertragen.
- b) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Rahmen des genehmigten Budgets und des genehmigten Investitionsplans tätig zu werden und dabei insbesondere die für die Finanzierung erforderlichen Tätigkeiten und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- c) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu tätigen, die sofort beschlossen werden müssen, um den laufenden Betrieb der Luftseilbahn sicherzustellen oder die Genossenschaft vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren.
- 22.3 Vollzug der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung,
- 22.4 Vorlage eines Finanzplans mit den darin enthaltenen Budget und Investitionsplan.
- 22.5 den Erlass und die Änderung des Transportreglements unter Berücksichtigung der Konzession der zuständigen Bundesbehörden,
- 22.6 Prüfung von Eintrittsgesuchen neuer Genossenschafter. Wenn die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllt sind, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, kann den Eintrittsgesuchen stattgeben und gibt der Generalversammlung Kenntnis,
- 22.7 Führung eines vollständigen Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder,

- 22.8 Besorgung einer gesetzesmässigen Buchhaltung, insbesondere einer Jahresrechnung und einer Bilanz,
- 22.9 Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung, insbesondere Ausarbeitung einer Vorlage und allfällige Änderungen des Transportreglements,
- 22.10 Ausschreibung allfällig zu besetzender haupt- oder nebenamtlicher Stellen, Wahl der betreffenden Angestellten und Abschluss der Anstellungsverträge, sowie die Handhabung des Pflichtenheftes,
- 22.11 die Festsetzung von Besoldungen sämtlicher Angestellten,
- 22.12 die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zum Entscheid zugewiesen sind.

### **Artikel 23 Unterschriftsberechtigung**

Die Genossenschaft wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und maximal zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats.

### **Artikel 24 Der Präsident**

- 24.1 Der Präsident leitet die Verhandlungen im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung und ist besorgt für die Einladungen nach Vorschrift der Statuten.
- 24.2 Bei Wahlen wählt der Präsident mit, wobei im Falle einer Stimmgleichheit das Los entscheidet. Bei allen anderen Abstimmungen fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Dies gilt für Sitzungen des Verwaltungsrats wie die Generalversammlungen.

### **Artikel 25 Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle des Ausstandes oder der Verhinderung, bei dessen Ausstand oder Verhinderung jeweils das nächste, in der Sache handlungsfähige, amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrats.

### **Artikel 26 Gesetzliche Revisionsstelle**

26.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Falle die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

- 10% der Genossenschafter;
- jede Generalversammlung;

- Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen;

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 ff. OR.

## 26.2 Statutarische Kontrollstelle

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art 27 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden.

## 26.3 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

- a) Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.
- b) Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- c) Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Sie haften der Genossenschaft und jedem einzelnen Genossenschafter für den Schaden, welchen sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer obliegenden Pflichten verursachen.
- d) Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

## **F. GESCHÄFTSLEITUNG**

### **Artikel 27 Geschäftsjahr**

- 27.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jahresrechnung und Bilanz sowie Revisorenbericht sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten zur Einsicht aller Genossenschafter aufzulegen.
- 27.2 Das Protokoll der Generalversammlung ist zeitgleich mit dem Versand ans Bundesamt für Verkehr den Genossenschaffern in geeigneter Weise verfügbar zu machen (Einsicht oder Versand).

### **Artikel 28 Transportreglement**

- 28.1 Über die näheren Transportbedingungen von Personen, Tieren und Waren ist ein Transportreglement aufzustellen.
- 28.2 Darin sind Tarifvergünstigungen für die Genossenschafter und für weitere ganz genau bestimmte Begünstigte zu regeln (z.B. Miteigentümer, Miterben im Falle von Erbengemeinschaften, Familienangehörige usw.; Artikel 859 Absatz 2 OR).
- 28.3 Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Konzession der zuständigen Bundesbehörden verwiesen.

### **Artikel 29 Betriebsergebnis**

- 29.1 Die Transporttaxen sind so zu bemessen, dass deren Ertrag zur laufenden Deckung der Unkosten, zur vollen Verzinsung der Schulden, zu einem für solche allgemein üblichen Zinsfuß und für eine wirtschaftlich gesunde Amortisation der Schulden sowie zur Äufnung von Rückstellungen ausreicht.
- 29.2 Ein allfälliger Betriebsüberschuss ist
- a) zur Äufnung eines Reservefonds (Artikel 860 OR und Abgeltungsverordnung nach Eisenbahngesetz),
  - b) zur Rückzahlung der Darlehen und
  - c) zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals nach Massgabe des Gesetzes und nach Beschluss der Generalversammlung (Artikel 859 Absatz 3 OR) zu verwenden.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 30 Statutenänderung**

Für eine Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Artikel 19 dieser Statuten).

### **Artikel 31 Mitteilungen**

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, soweit die Adressen bekannt sind. Bekanntmachungen nach Aussen erfolgen im Urner Amtsblatt und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



## **Artikel 32 Auflösung**

- 32.1 Zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und die Anwesenheit von 3/4 der Gesamtzahl der Genossenschafter.
- 32.2 Sind in der ersten Generalversammlung nicht genügend Genossenschafter anwesend, so kann nicht früher als in zehn Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in der dann das Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **Artikel 33 Liquidationsüberschuss**

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird auf die Genossenschafter gleichmässig verteilt.

## **Artikel 34 Schiedsgericht**

Alle Streitigkeiten der Genossenschaft, des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle und der einzelnen Genossenschafter werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese den Obmann. Kommt für die Wahl des Obmanns keine Einigung zustande, so wird dieser vom Landgerichtspräsident Uri bestimmt.

## **Artikel 35 OR**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR, Artikel 828 – 926.

Schattdorf, den 17. November 2014 (GV-Beschluss)

## **LUFTSEILBAHN-GENOSSENSCHAFT SCHATTDORF-HALDI**

Thomas Dillier  
Verwaltungsratspräsident

Sandra Gisler-Fedier  
Sekretärin des Verwaltungsrats